OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Aktualisierte Hinweise zu positiven Schnelltests an weiterführenden Schulen

Modifiziertes Angebot des Gesundheitsamtes für Eltern und Lehrkräfte zur Abklärung eines Coronaverdachtes im Schulkontext:

- **Nach einem positiven Selbsttest sollte innerhalb von 24 Stunden eine PCR-Testung** veranlasst werden, das kann beim niedergelassenen Arzt, bei einer zugelassenen PCR-Teststelle oder beim Gesundheitsamt erfolgen.

- Für **positiv getestete Schülerinnen und Schüler** besteht das Angebot, über das Gesundheitsamt einen PCR Test zu vereinbaren und kurzfristig durchzuführen.
- Bis zur Abklärung des positiven Ergebnisses hat sich die betroffene Person unverzüglich in Isolation zu begeben.

- **Familienangehörige** müssen sich ebenfalls umgehend in Quarantäne begeben. Für frisch geimpfte, frisch genesene (< 3 Monate), geimpft genesene und geboosterte Familienangehörige besteht keine Quarantänepflicht, sofern sie keine Krankheitssymptome haben.

- Das vorbeschriebene Angebot besteht im Übrigen auch für Lehrkräfte im Falle eines positiven Selbst- oder Schnelltest.

- Symptomatischen Schülerinnen und Schülern, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, wird empfohlen, ebenfalls einen PCR-Test durchführen zu lassen und bis zur Abklärung der Symptomatik nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Der **PCR-Testtermin für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte** kann Montag bis Freitag von 8.30 bis 16.00 Uhr telefonisch unter **02261/88-5473** oder per Email an **ckrise06@obk.de** vereinbart werden. Andere Anfragen werden unter dieser Telefonnummer und E-Mail-Adresse nicht beantwortet.

Bei einem positiven PCR-Ergebnis

- müssen die Eltern den Befund der Schule mitteilen
- Die Schule meldet den Schüler über den bekannten **Meldebogen an coronaschulen@obk.de**.
- Es erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt mit der Familie
- **der positiv getestete Schüler begibt sich in Isolation:**
  - für 10 Tage ab dem ersten positiven Test, eine Testung am Ende der Quarantäne ist nicht notwendig
  - Freitestung mit einem negativen Schnelltest 7 Tage nach dem ersten positiven Test möglich, wenn seit 48 Stunden keine Symptome mehr vorliegen
- **Die Familienmitglieder begeben sich in Quarantäne**
  - für 10 Tage ab dem ersten positiven Test des infizierten Familienmitglieds, eine Testung am Ende der Quarantäne ist nicht notwendig

- Freitestung mit einem negativen Schnelltest 7 Tage nach dem erstenpositiven Test möglich, wenn keine Krankheitssymptome bestehen
- Bei Krankheitssymptomen muss ein PCR-Test durchgeführt werden
- Für frisch geimpfte, frisch genesene (< 3 Monate), geimpft genesene und geboosterte Personen besteht keine Quarantänepflicht, sofern sie keine Krankheitssymptome haben.

Das Gesundheitsamt behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen abweichende Regelungen und Maßnahmen anzuordnen.

Der beste Infektionsschutz besteht, wenn Kinder mit Krankheitssymptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden) die Schule nicht besuchen, bevor die Symptomatik abgeklärt wurde. Ein Schnelltest reicht in der frühen Krankheitsphase nicht aus, um eine Coronainfektion sicher auszuschließen. Gegebenenfalls sollte über den jeweiligen Kinderarzt eine Abklärung erfolgen.

Stand 04.02.2022 auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung, Corona-Betreuungsverordnung, Corona-Test-und Quarantäne-Verordnung, RKI-Richtlinie, Infektionsschutzgesetz